

Satzung des Startup Germany e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Startup Germany e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter VR-Nr.: 32817 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung von Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das Bereitstellen und die Weitergabe von Informationen, um der Allgemeinheit den Zugang zum Unternehmertum zu ermöglichen und das Handwerkszeug des Unternehmertums sowie ganzheitlichen Strategien zur Gründungskultur und zum Unternehmergeist zu vermitteln,
 - die Organisation und Durchführung von Seminaren, Tagungen, Sitzungen, Workshops und Vorträgen zu diesen Themen,
 - den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks von nationalen und internationalen Unternehmerpersönlichkeiten zum Informationsaustausch und zum interkulturellen Austausch zwischen Unternehmern, um gegenseitiges Verständnis in allen Bereichen zu fördern und Wissen zu teilen,
- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wer Vereinsmittel verwendet ist zu wirtschaftlichem Handeln verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird Persönlichkeiten verliehen, die bei der Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Nur ordentliche Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte, die auch ordentliche Mitglieder haben, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verein erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft ist ein Antrag entbehrlich.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antragssteller ist schriftlich zu informieren.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Vorschläge für die Ernennung eines Ehrenmitglieds sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet, ob die Abstimmung über die Ernennung eines Ehrenmitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wird. Aus der Tagesordnung muss die Abstimmung über die Ernennung eines Ehrenmitglieds ausdrücklich hervorgehen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Für juristische Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen. In jedem Fall endet die Mitgliedschaft durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - den Verein oder seine Ziele schädigendes Verhalten,
 - Zahlungsverzug mit mindestens drei (3) Monatsbeiträgen, in Ausnahmefällen nach zweifacher schriftlicher Zahlungsaufforderung auch bei einmaligem Zahlungsrückstand,

- die grobe Verletzung anderer satzungsmäßiger Pflichten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu gewähren, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen gegenüber dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
 - (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge, die zum jeweils ersten Werktag eines Monats fällig werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Fördermitglieder leisten einen Mindestbeitrag.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können die Mitglieder zur Zahlung einer Umlage (maximal in Höhe des 6-fachen Jahresbeitrags) verpflichtet werden.
- (5) Die exakte Höhe der Beiträge und Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Jeder Ausschuss soll einen Vorsitzenden benennen, der den Ausschuss führt. Der Ausschussvorsitzende gibt dem Vorstand Rechenschaft. Über die Tätigkeit von Ausschüssen gibt der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden,
 - dem operativen Vorstand (auch Schatzmeister),
 - dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit (auch Schriftführer),

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- (2) Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist nur der Vorstandsvorsitzende zur Einzelvertretung berechtigt. Die Übrigen Vorstandmitglieder sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis entsprechende Nachfolger gewählt sind. Zu Vorstandmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich wenigstens 4x (einmal pro Quartal) statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den operativen Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.
- (5) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens zwei (2) Vorstandmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von den übrigen Vorständen, zu unterzeichnen.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes anordnet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
- (7) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn er im schriftlichen Verfahren erfolgt und alle Mitglieder schriftlich den Verzicht auf die Förmlichkeit erklären; eine Beschlussfassung oder Verzichtserklärung per Email ist ausreichend.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands,

- Wahl der Rechnungsprüfer, Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung der Mitglieder des Vorstands nach den §§ 32, 34 BGB,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren,
 - Abstimmung über Inhalt und Umfang der Pflichtfortbildung
 - Abstimmung über den Ort der jährlichen Vereinstagung und Wahl des Tagungspräsidenten,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über die Grundsätze der Vereinsarbeit.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den operativen Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier (4) Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt, bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung eine andere Person zur Erstellung des Protokolls. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung durch den Vorstand zu übersenden. Eine Übersendung per Email ist ausreichend. Geht nach der Versendung binnen zwei weiteren Wochen kein Einspruch beim Vorstand ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens zwei (2) stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für die Beantragung einer schriftlichen oder geheimen Wahl.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller

Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Auf Verlangen von 20% aller Mitglieder ist vom Vorstand ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Auf außerordentliche Mitgliederversammlungen finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 11 Satzungsänderung/Zweckänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Für Änderungen der Vereinszwecke ist die Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Beirat

Durch den Vorstand kann ein Beirat einberufen werden. Dieser Beirat kann aus erfahrenen Personen der Gesellschaft bestehen, die dem Verein, insbesondere dem Vorstand, beratend zur Seite stehen. Beiratsmitglieder werden jeweils für ein (1) Jahr ernannt.

§ 13 Jahresabschluss und Rechnungsprüfer

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr bis spätestens zum Ablauf der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Dieser hat die Abrechnung der jährlichen Vereinstagung zu enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei (2) Mitglieder für die Dauer eines (1) Jahres zu Rechnungsprüfern. Rechnungsprüfer darf nicht sein, wer Mitglied des Vorstands ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss. Sie legen das Prüfungsergebnis schriftlich nieder und stellen es der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Entrepreneurship – Faltin Stiftung“ mit Sitz in

Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle eines Auflösungsbeschlusses der Vorstandsvorsitzende alleinvertretungsberechtigter Liquidator. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Mitgliedern Gewollten unter Berücksichtigung des geltenden Rechts am nächsten kommt.
- (2) Diese Satzung ersetzt die bisher gültige und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Ort, Datum)